

Wien Wahl 2020: Langfristige Bürgerbeteiligung und Transparenz ?

Sehr geehrte Parteien-Vertreterin, sehr geehrter Parteien-Vertreter,

anlässlich der Wien-Wahl-2020 **interessiert** die Mitglieder der „Aktion 21 - pro Bürgerbeteiligung“ in Wien die **Zielsetzungen Ihrer wahlwerbenden Partei in Bezug auf nachhaltige Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz** für den Fall Ihrer Regierungsbeteiligung in Wien.

Wir **bitten Sie** dabei **zu bedenken**, dass es sich bei den vielen Stakeholdern in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft um hauptberuflich tätige Menschen handelt, während **die für die meisten NGOs handelnden Personen** dabei nicht ihrem Broterwerb nachgehen, sondern **ihre Freizeit selbstlos für die Allgemeinheit** und/oder für grundsätzliche Ideale des demokratischen Rechtsstaates **geben**.

Wir möchten darauf verweisen, dass die „**Aktion21 - pro Bürgerbeteiligung**“ in intensiver, monatelanger Arbeit ein einfach umsetzbares **praxisorientiertes Implementierungskonzept für eine effektive Bürgerbeteiligung** **entworfen und an zuständige Stellen der Wiener Stadtregierung übergeben** hat. Auch zur Präsentation des **STEP 2025** wurden wir eingeladen innovative Ideen einzubringen, da unsere Mitglieder als Experten vor Ort, die Probleme und Lösungsmöglichkeiten sehr gut einschätzen können. **Brauchbare Ergebnisse** für Bürgerinitiativen und engagierte Bewohner Wiens sind **bisher leider nicht zur Umsetzung gelangt!**

Das Bekenntnis zur Beteiligung der Zivilgesellschaft an sich, stellt für die meisten Parteien in Wien keine große Hürde dar. Doch die Lösung bedeutender Fragen im Rahmen der Bürgerbeteiligung sieht in der Praxis so aus, dass keine konstante, direkte Kommunikation stattfindet und keine niederschwellige Plattform dafür existiert.

- 1.) **Welche Lösungen** würden Sie vorschlagen, um eine **ununterbrochene, vertrauensbildende Kommunikation** mit Regierungsvertretern bzw. mit Schlüsselstellen im Wiener Magistrat zu ermöglichen?
- 2.) **Wie können** die von Ihnen vorgeschlagenen **Maßnahmen umgesetzt werden** (politische Funktionen bzw. Magistratsvertreter, Aufgabenverteilung usw.) ?
- 3.) **Unterstützen Sie** den **Wertekodex** einer Gesellschaft, die **entsprechend der Aarhus-Konvention**, Bürgerbeteiligung aktiv betreibt und auch die **Schaffung von landesgesetzlichen Rahmenbedingungen** befürwortet, um ein

Umweltinformationsgesetz und ein **Auskunftspflichtgesetz** praxistauglich und vertrauensbildend wirksam zu machen?

Erste drei Lösungsvorschläge unsererseits – insbesondere die Transparenz betreffend – finden Sie hier. Wie ist Ihre Meinung dazu und **würden Sie diese Forderungen entsprechend politisch unterstützen?**

4.) Erweiterung der Bürgerrechte im Petitionsgesetz

Derzeit können Bürgerinnen und Bürger nur Angelegenheiten, die die „Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke betreffen“ als Petition einbringen (vgl. § 1 Abs. 1 Gesetz über Petitionen in Wien). Grundlegende Probleme für die Bürger ergeben sich jedoch oft allein auf Grund der geltenden Gesetzeslage. Daher wird dringend empfohlen, auch **Angelegenheiten des Landtags** in das geltende **Petitionsgesetz aufzunehmen**.

5.) Mehr Transparenz im Wiener Gemeinderat, Landtag und Bezirksvertretungen

Transparenz ist eine der wichtigsten Grundvoraussetzung für Bürgerbeteiligung. Unser Verein Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung regt an, die Informationsbeschaffung in Bezug auf die Tätigkeiten im Wiener Gemeinderat, Landtag und den Bezirksvertretungen wesentlich zu erleichtern. Daher empfiehlt unser Verein konkret, die **Tagesordnung** des Wiener Gemeinderats und des Landtags **mindestens 5 Werktage im Voraus** im Internet **zu veröffentlichen** sowie den **Live-Stream** der Übertragung der Gemeinderats- und Landtagssitzungen zeitnah **nach Ende der Sitzungen dauerhaft im Internet abrufbar zu belassen**. Weiters wird angeregt, die **Protokolle** - insbesondere der Bezirksvertretungssitzungen - **deutlich informativer** zu gestalten, indem u. a. Anträge und Beschlüsse vollinhaltlich wiedergegeben werden. Ebenso mögen die **Beschlüsse der Bezirks-Ausschüsse veröffentlicht** werden.

6.) Internet-Portal BürgerInnenbeteiligung

Unser Verein "Aktion 21 - Pro Bürgerbeteiligung" schlägt vor, ein **Internet-Portal** (z.B. <http://buergerbeteiligung.wien.at>) einzurichten, auf der die Bürgerinnen und Bürger **umfassend und auf einen Blick über alle laufenden oder kurz vor Beginn stehenden Bürgerbeteiligungsverfahren in Wien informiert werden**. Insbesondere sollen auf diesem Portal direkt oder über Linkverweise Petitionen, aktuelle Flächenwidmungsverfahren, laufende Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Wiener Landesgesetzen, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Strategische Umweltprüfungen (SUP; insbesondere hier auch Beginn des Screening-Verfahrens), Lokale Agenda 21 Projekte sowie städtebauliche Verfahren mit Beteiligung, aber auch Termine von Bürgerversammlungen abrufbar sein. Ebenso soll den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die **Möglichkeit** gegeben werden, ein **Email-Abo** zu den oben genannten (Bürgerbeteiligungs-)Verfahren **zu beziehen** (mit Selektionsmöglichkeit jeweils nach Stichworten und/oder nach thematischen und geographischen Gebieten, z.B. nach Bezirken).

Bitte beantworten Sie uns obige sechs Fragen nach Möglichkeit **bis 24. August** (allerspätestens jedoch bitte bis 14. September 2020) per E-Mail an vorstand@aktion21.at

Ihre Antworten werden unverändert und gleichwertig zu jenen der anderen Parteien auf unserer Webseite <http://www.aktion21.at> veröffentlicht und auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/aktion21wien> zur Diskussion gestellt.

Bitte geben Sie uns an dieser Position **Ihre E-Mail-Adresse** für gesammelte Rückmeldungen von Mitgliedern und Sympathisanten **bekannt:**

-----@-----

Wir danken für Ihre ernsthafte Bereitschaft sich mit der Bürgerbeteiligung in Wien auf Basis der Agenda-21-Erklärung der Vereinten Nationen und der Aarhus-Konvention (Rechtsgrundlage für EU-Richtlinien) auseinanderzusetzen!

Wir wünschen Ihnen für die kommenden Wahlwochen viel Ausdauer und Einsatzbereitschaft für einen nachhaltigen Wertekodex in Wien und für die Menschen in dieser Stadt!

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Willson eh.



Aktion 21 - pro Bürgerbeteiligung Wien

Informeller Anhang: Rechtliche Verankerung der Aarhus-Konvention (Quelle: RIS)

Übereinkommen von Aarhus

Art.9 (1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ (b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.